

Börsenbericht. Wien, 21 Juni Staatspapiere waren fast durchgehends billiger. Industrieactien zeigten sich im allgemeinen beliebt, ohne jedoch die höchsten Notirungen behaupten zu können. Devisen und Valuten schlossen matter zu haben. Umsatz ziemlich umfangreich in Speculationseffecten.

Table with multiple columns: A. des Staates (für 100 fl.), B. der Kronländer (für 100 fl.), Gr.-Entf.-Oblig., Geld Waare, and various international exchange rates (Wechsel) and gold/silver prices (Geld Waare).

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 145

Freitag den 26. Juni 1868.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 7. Mai 1868.

- 1. Den Cyprien Marie Tessie du Motay und Charles Raphael Marechal Sohn zu Metz in Frankreich (Bevollmächtigter Fr. Rödiger in Wien), auf die fabrikmäßige Erzeugung des Wasserstoffes, für die Dauer eines Jahres.
2. Den Cyprien Marie Tessie du Motay und dem Charles Raphael Marechal Sohn zu Metz in Frankreich (Bevollmächtigter Fr. Rödiger in Wien), auf die Erfindung der fabrikmäßigen Erzeugung des Sauerstoffes, für die Dauer eines Jahres.
3. Dem Carl A. Specker in Wien, Stadt, Hohenmarkt Nr. 11, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens zur Scheidung der Säuren, für die Dauer von drei Jahren.
4. Dem Carl A. Specker in Wien, Stadt, Hohenmarkt Nr. 11, auf die Erfindung einfacher und doppelter Gas-Spar-Brenner, für die Dauer von drei Jahren.
5. Den Werner Staufen, Alexander Langhlin und Charles Benjamin Norton zu Paris (Bevollmächtigter G. Märkl in Wien, Josephstadt, Länggasse Nr. 43), auf die Erfindung eines vegetabilischen Ersatzmittels für Haar- und andere Thierhaare, für die Dauer eines Jahres.
6. Den John Rose, Henry Rose und George Rose in Paris (Bevollmächtigter Georg Märkl in Wien), auf eine Verbesserung an den Getreidepflanzmaschinen, für die Dauer eines Jahres.
7. Dem Leo Fichtner, öffentlicher Gesellschafter der Firma J. Fichtner u. Sohn in Uggersdorf bei Wien, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens zur Erzeugung von Fabrik- und Waarenschutzzeichen, für die Dauer eines Jahres.
8. Den J. Edmund Thode und Knoop in Dresden (Bevollmächtigter S. C. Paget in Wien), auf die Erfindung einer electro magnetischen Kraftmaschine, für die Dauer von fünf Jahren.
9. Dem Franz Herold, Tischlermeister in Fünfhaus bei Wien, auf eine Verbesserung an den Tücheldruckmaschinen, für die Dauer eines Jahres.
10. Dem Franz Santner, Tischlermeister in Graz, auf eine Verbesserung der Dreschmaschine, für die Dauer eines Jahres.

Am 12. Mai 1868.

Am 14. Mai 1868.

(Fortsetzung.)

Die Privilegien-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung, und jene von 6 und 8, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können selbst von Jedermann eingesehen werden.
Nachstehende Privilegien sind außer Kraft getreten und wurden als solche in den Monaten October, November und December 1867 vom k. k. Privilegien-Archiv einregistriert:
41. Das Privilegium des Joseph Bizula vom 18. April 1866 auf die Verbesserung an den elastischen Leder-Manteln.
42. Das Privilegium des Sebastian Baumgartner vom 25. April 1866 auf die Verbesserung des Maischverfahrens mit gestiebt fortirtem Malzschrot.

- 43. Das Privilegium des Sigmund Kaczowski vom 25. April 1866, auf die Erfindung, die Inserate in den öffentlichen Zeitschriften in einer neuen Methode anzubringen.
44. Das Privilegium des Johann Kraus und Joseph Günther vom 25. April 1866 auf die Erfindung einer eigenthümlichen Form der Messer zur Verfertigung hölzerner Schuhnägel.
45. Das Privilegium des Theodor von Volzano vom 30. April 1866 auf die Erfindung einer Schieberentlastung für Dampfmaschinen.
46. Das Privilegium des Patrik Welch vom 30. April 1866 auf Verbesserungen an den Maschinen zum Aufsicht, Zurecht- und Fertigmachen der Buchdrucker-Vuchstaben.
47. Das Privilegium des Johann Korzinet vom 30. April 1866 auf die Erfindung von Halb-Parkettböden.
48. Das Privilegium des Karl Kapica vom 30sten April 1866 auf die Verbesserung in der Erzeugung von Perrücken und Platten.
49. Das Privilegium der Joseph Adolph Hampel, Johann Hampel und Ernst Julius Voigt vom 30sten April 1866 auf die Erfindung einer Straßen-Locomotive.
50. Das Privilegium des Louis Pierre Mongruel vom 30. April 1866 auf die Erfindung eines Gasbrenners mit kreisrundem Einschnitte.
51. Das Privilegium des Anton Bürgermeister vom 30. April 1866 auf die Verbesserung der Construction eines Wasserschöpfwerkes.
52. Das Privilegium des Wenzel Czerny und August Reiß vom 30. April 1866 auf die Erfindung, Raupen und Ungeziefer mittelst eines eigenen, continuirlich Wasserdampf erzeugenden Apparates zu vertilgen.
53. Das Privilegium des Johann Schröder vom 30. April 1866 auf die Erfindung von elastischen Bruchbändern mit schraubbaren Gaspelotten für innere und äußere Leisten- als auch Schenkelbrüche.
54. Das Privilegium des Zacharias Simson vom 30. April 1866 auf die Erfindung eines eigenthümlichen Systems der Zündnadelgewehre.
55. Das Privilegium des Dietmar Franz Folta vom 30. April 1866 auf die Erfindung einer Zahreinigungs-Pasta, welche keinen Schaum erzeugt.
56. Das Privilegium des G. ora Philipp Zimmermann vom 30. April 1866 auf die Verbesserung seines privilegierten Feuerrotes.
57. Das Privilegium des Joseph Zweigart vom 18. September 1865 auf die Erfindung zur Gewinnung der Säfte aus dem Zuckerrübenbrei mittelst Luftdruck.
(Fortsetzung folgt.)

(224-1)

Kundmachung.

Die für das erste Semester 1868 mit zwanzig Gulden ö. W. für jede Actie der priv. österr. Nationalbank bestimmte Dividende kann vom 1. Juli l. J. an bei der Actiencaffe der Nationalbank in Wien behoben werden.
Wien, 20. Juni 1868.
Wipig, Bank-Gouverneur. Zimmermann, Bankdirector.

(219) Nr. 5913.

Kundmachung.

Das Postamt in Laas wird mit 30. Juni l. J. nach Altenmarkt übertragen.
Triefst, 23. Juni 1868.
K. k. Postdirection.

(220-1) Nr. 1702.

Concurs-Ausschreibung.

Im Bereiche des Staatsbandidienstes für Böhmen ist eine Banadjunctenstelle zweiter Classe mit dem Jahresgehälte von Siebenhundert Gulden ö. W. erledigt.
Die Bewerber um diesen Posten haben ihre instruirten Gesuche bis zum 15. Juli 1868 im Wege der vorgefetzten Behörde an das böhmische k. k. Statthalterei-Präsidium zu richten.
Prag, am 16. Juni 1868.

(223-1) Nr. 44.

Concurs-Berlautbarung.

Zur Befetzung der bei dieser Statthalterei systemisirten Stelle eines Baurathes I. Classe mit der VII. Diätenclasse und mit dem Jahresgehälte von 2000 fl. ö. W. wird hiemit der Concurs bis Ende Juni d. J. ausgeschrieben.
Die Bewerber um die erwähnte Stelle haben ihre Gesuche mittelst der vorgefetzten Behörden bis zur angedeuteten Frist bei diesem Statthaltereipräsidium zu überreichen und in denselben ihr Alter, die zurückgelegten Studien, ihre Befähigung zum Staatsbandidenste, ihre Sprachkenntnisse, wie auch ihre bisherige Dienstleistung durch gesetzliche Zeugnisse nachzuweisen.
Zara, am 13. Juni 1868.

Vom k. k. dalmatinischen Statthaltereipräsidium.

(221-1) Nr. 3498.

Kundmachung.

Die Jagdbarkeit in der zur Ortsgemeinde Oberlaibach gehörigen Catastralgemeinde Saplana wird auf weitere fünf Jahre, nämlich vom 1ten Juli 1868 bis dahin 1873, im Picitationswege verpachtet und die diesfällige Picitation am Samstag den 4. Juli 1868, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, hieramts abgehalten, wozu Erstehungslustige eingeladen werden.
K. k. Bezirksamt Laibach, am 24. Juni 1868.

(222—1)

Erh. Nr. 4 P. St.

Rundmachung.

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 30. Mai d. J., Z. 14997 (R. G. Bl. Nr. 55 und Finanz-Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 20), laut Hauptpunzirungsamts-Erlasses Z. 506 vom 18. Juni l. J., bekannt gegeben, daß an die Stelle der bisher in Anwendung befindlichen, den ausländischen Ursprung einer Gold- und Silberwaare kennzeichnenden Punze (Auslandspunze) eine neue Punze und zwar in doppelter, je nach der Beschaffenheit des Objectes als Gold- und Silberwaare verschiedenen Form nach dem folgenden Muster eingeführt wird, nämlich:

die Punze **A** bei Goldwaarendie Punze **B** bei Silberwaaren.

Diese Maßregel tritt mit **1. Juli l. J.** in Wirksamkeit.

K. k. Verghauptmannschaft als Punzirungsstätte in Laibach.

(218—1)

Nr. 3057.

Rundmachung

des k. k. Hauptsteueramtes Laibach,

betreffend

die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1868 bis hin 1869.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1869 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertrags-Bekenntnisse für die Zeit von Georgi 1868 bis Georgi 1869 auf die bis nun üblich gewesene Art bei dem gefertigten k. k. Hauptsteueramte innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Nutznießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszins-Bekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume — Objecte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszins-ertrags-Bekenntnisse, gleichwie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich mit, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen, — genau übereinstimmend mit den Beschreibungen, aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durch keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahres-Bewilligung erhielten.

Das Decret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget wurde, ist jedesmal in der Colonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der vier Quartale des Jahres 1868 bedungen wurden und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1869 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden. Hierbei wird mit Beziehung auf die §§ 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Mieth sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuern und Reparaturbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind; daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Aunverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen — um sonst einzutretenden amtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche in den Jahren 1864 bis 1867 gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des § 30 der Belehrung der gestattete 15percentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§ 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Mieth bezüglich ihrer Richtigkeit von sämmtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserl. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertrags-Bekenntnissen die Miethzinse in österreichischer Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§ 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angesetzt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben über eingebrachte besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Minderungs der bereits eingezahlten Zinssteuergebühr erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit anderen vereint als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben und als solche ohne Ansaß seines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubcationen, wenn sie gleich keinen reellen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zins-erträgniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertragsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der § 27 der Belehrung

vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so ist das Bekenntniß von allen eigenhändig zu unterfertigen, und darf demselben kein Collectivnahme beigelegt werden.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Act lautende Special-Vollmacht dem Bekenntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtsgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§ 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, deren die in der Fassion ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier bloß noch beigelegt, daß zur Namensfertigung niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigelegte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes, mit einer besonderen Conscriptionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertragsbekenntnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszins-ertrags-Fassionen sind nachfolgende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der inneren Stadt

der 13. Juli 1868 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 100
" 14. " " " " " " 101 " " 200
" 15. " " " " " " 201 " " lit. G.

b) Der St. Peter-Vorstadt

der 16. Juli 1868 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

c) Der Kapuziner-Vorstadt

der 17. Juli 1868 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

d) Der Gradtscha-Vorstadt

der 18. Juli 1868 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

e) Der Polana-Vorstadt

der 20. Juli 1868 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

f) Der Karlstädter-Vorstadt

der 21. Juli 1868 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

g) Der Vorstadt Hühnerdorf

der 22. Juli 1868 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

h) Der Vorstadt Krakau

der 23. Juli 1868 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

i) Der Vorstadt Tirnan

der 24. Juli 1868 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

k) Für den Karolinengrund

der 25. Juli 1868 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 60.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsertrags-Bekenntnisse nicht zuhält, verfällt in die mit § 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Die besprochenen Zinsertrags-Bekenntnisse sollten in der Regel von den Hauseigenthümern persönlich überreicht werden, jedoch will man davon gegen dem abgehen, daß die respectiven Herren Hausbesitzer zur Ueberreichung derselben nur solche Individuen abordnen werden, welche zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

Laibach, am 19. Juni 1868.

K. k. Hauptsteueramt.